

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/017/2011

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Bearbeiter/in: Birgit Jommersbach / Martin Klemmer	Datum: 18.04.2011 Az.: 50-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	23.05.2011	Kenntnisnahme

Bildung und Teilhabe - Sachstandsbericht

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Fachbereich: Sozialamt	Datum: 18.04.2011
Bearbeiter/in: Birgit Jommersbach / Martin Klemmer	Az.: 50-1

Bildung und Teilhabe - Sachstandsbericht

Anlass der Vorlage:

Nach langwierigen und kontroversen Verhandlungen im Vermittlungsausschuss ist das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ am 29.03.2011 verkündet worden. Einen Hauptbestandteil der gesetzlichen Neuregelungen stellen die Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ dar. Hiernach haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene einen Anspruch auf die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII. Darüber hinaus wird für Kinder und junge Erwachsene, deren Eltern Wohngeld, Kinderzuschlag und im Einzelfall auch Leistungen nach dem SGB VIII erhalten, Hilfe zu gewähren sein.

Die Leistungsgewährung erfolgt auf Antrag rückwirkend zum 1.1.2011.

Sachverhaltsdarstellung:

Der kommunale Träger der Grundsicherung (SGB II) und der Träger der Sozialhilfe – Kreis Mettmann – ist für die Umsetzung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ zuständig. Ebenso ist beabsichtigt, die Zuständigkeit für die „Bildung und Teilhabe“ nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) für Kinder und junge Erwachsene, deren Eltern Wohngeld bzw. Kinderzuschlag erhalten, auf die Kommunen zu übertragen. Weiter ist der Kreis Mettmann als Sozialhilfeträger für die Umsetzung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ im Rahmen des SGB XII zuständig.

Die hierfür erforderlichen Ausführungsgesetze für das SGB XII und BKGG wurden durch das Land Nordrhein-Westfalen bislang nicht erlassen.

Zwischenzeitlich haben sich die obersten Landessozialbehörden für die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des SGB XII darauf verständigt, dass es sich nicht um eine neue Aufgabe handelt. Demgegenüber vertreten der Deutsche Landkreistag sowie der Landkreistag NRW die Auffassung, dass es sich sehr wohl um eine neue Aufgabe handelt.

Mit Schreiben vom 19.04.2011 teilt das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS NRW) mit, dass die Bestimmung der Kommunen zum Aufgabenträger für die Aufgabenwahrnehmung nach dem BKGG zunächst im Rahmen einer Rechtsverordnung schnellstmöglich geregelt werden soll. Dabei ist beabsichtigt, die Übertragung der Zuständigkeit auf die kreisangehörigen Gemeinden zu ermöglichen, soweit die Kreise diese bereits zur Gewährung von Leistungen nach § 28 SGB II heranziehen.

Der Leistungskatalog der „Bildung und Teilhabe“ umfasst in allen oben genannten Rechtskreisen die folgenden Leistungen:

- Ausflüge der Schulen und Kindertagesstätten (KiTas) sowie mehrtägige Klassenfahrten
- Schulbeihilfen
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Schulen und KiTas
- soziale und kulturelle Teilhabe am Gesellschaftsleben

Bis auf die „Schulbeihilfe“ und die „soziale und kulturelle Teilhabe am Gesellschaftsleben“ werden die Leistungen in Höhe der tatsächlichen bzw. angemessenen Aufwendungen über-

nommen. Für die „Schulbeihilfe“ werden jährlich 100,00 Euro (70,00 Euro zum Schuljahresanfang und 30,00 Euro zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres) und für die „soziale und kulturelle Teilhabe am Gesellschaftsleben“ monatlich bis zu 10,00 Euro für Mitgliedsbeiträge, Musikschulen oder Freizeiten übernommen.

Gemeinsam mit Vertretern der Sozialdezernenten, des Schulamtes und des Jobcenters ist eine Arbeitsgruppe unter Federführung von Herrn Krause eingerichtet worden, die ein einheitliches Vorgehen und eine möglichst gleichmäßige Anwendung der neuen Vorschriften sicherstellen soll. Der Arbeitsgruppe kommt hierbei eine „Koordinierungsaufgabe“ der verschiedensten Informationsquellen zu.

Die Arbeitsgruppe hat inzwischen dreimal getagt; weitere Treffen sind geplant.

Da wesentliche Erörterungen wie Fragen der Personalbemessung, der Aufbauorganisation, der Abbildung der Finanzströme und des Controllings intensiverer Vorarbeiten bedürfen, wurde eine Unterarbeitsgruppe eingerichtet. Hier werden Ablaufdarstellungen erarbeitet, konkrete Umsetzungsproblemstellungen erörtert und insbesondere Fragen der Stellenbedarfe und Stellenbewertung eingeschätzt. Das Haupt- und Personalamt unterstützt diesen Prozess über die Unterarbeitsgruppe hinaus. In der Unterarbeitsgruppe wurden erste Einschätzungen zum Personalbedarf und zu den Stellenwerten zusammengestellt. Über den Arbeitskreis „Personal und Organisation“ sind hier auch die kreisangehörigen Städte mit eingebunden.

Nachdem die Datenlage lange Zeit nicht valide war, liegen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Vorlage nunmehr Fallzahlen vor, die als Grundlage für eine erste Feststellung von Personalbedarfen dienen sollen.

Bis dahin können noch keine verlässlichen Aussagen zu Personal- und Sachkosten getroffen werden.

Um den Informationsdefiziten der leistungsberechtigten Bevölkerung entgegen zu wirken, hat der Kreis am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes eine Presseerklärung abgegeben und weitergehende Informationen unter "Aktuelles" auf der Homepage des Kreises veröffentlicht. In Abstimmung mit den Städten und dem Jobcenter ist dort ebenso verfahren worden.

In jeder Stadt und in jeder Geschäftsstelle des Jobcenters wurde ein konkreter Ansprechpartner für „Bildung und Teilhabe“ benannt. Diese Beschäftigten sollen in der Übergangszeit an regelmäßigen Besprechungen teilnehmen und in den Organisationseinheiten als Multiplikatoren dienen. Weiterhin stehen diese als Hauptansprechpartner der „Bildung und Teilhabe“ für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung.

Hinsichtlich der Leistungserbringung besteht weiterhin Klärungsbedarf.

Zwischenzeitlich wurde der Entwurf einer Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) mit Ausführungen zu wichtigen Umsetzungsfragen bekannt. Diese wird derzeit noch geprüft.

Weiter wurde jetzt zum Bildungs- und Teilhabepaket eine Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Weiterbildung (MSW) NRW für Schulen, Schulaufsicht sowie Schulträger und Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe erstellt.

Kernanliegen des Sozialamtes ist es, von Beginn an ein transparentes und überprüfbares Verfahren zur Leistungserbringung zu etablieren.

Durch das Sozialamt wurde eine erste „Arbeitsanweisung“ für die Leistungssachbearbeiter unter Beteiligung der kreisangehörigen Städte, des Jobcenters und des Schulamtes erstellt. Hierbei sind sämtliche, derzeit bekannten Regelungsinhalte für eine rechtssichere Umsetzung der Leistungen der „Bildung und Teilhabe“ erfasst.

Zu den Finanzströmen findet am 26.04.2011 ein Abstimmungsgespräch des Kreises mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitsagentur und des Jobcenters statt, um zu klären, wie die Finanzströme aus dem SGB II abgebildet werden. Es muss sichergestellt werden, dass es nicht zu systembedingten Fehlbuchungen kommt, die zu Lasten des kommunalen Haushaltes

gehen. Für den Bereich des SGB XII ist bereits eine stabile Finanz- und Verfahrensregelung durch die Weiterentwicklung der vorhandenen Software geschaffen worden.

Bis heute wirft die Finanzierung der „Bildung und Teilhabe“ durch den Bund Fragen auf, die noch nicht abschließend geklärt sind.

Zu den finanziellen Auswirkungen der „Bildung und Teilhabe“ kann derzeit keine belastbare Aussage getroffen werden.

Es besteht ein reger Austausch insbesondere mit dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen und anderen Trägern der Grundsicherung und der Sozialhilfe.

Über die aktuellen Entwicklungen wird im Sozialausschuss berichtet.